

An alle Mandanten

2. April 2020 HS

2. Sonder-Newsletter: Hilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Liebe Mandanten,

dieser Newsletter gibt Ihnen einen aktualisierten Überblick über die aktuellen Hilfsprogramme von Bund und Ländern im Rahmen der Corona-Pandemie.

I) Soforthilfe Corona

1) Neue Rechtslage ab 1. April 2020 (Niedersachsen):

Bund und Länder helfen gemeinsam mit einem einmaligen Zuschuss.

- | | |
|---|-----------------|
| a. bis zu 5 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent: | bis 9.000 Euro |
| b. bis zu 10 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent: | bis 15.000 Euro |
| c. bis zu 30 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent: | bis 20.000 Euro |
| d. bis zu 49 Beschäftigten im Vollzeitäquivalent: | bis 25.000 Euro |

Beachten Sie außerhalb Niedersachsens unterschiedliche Mitarbeitergrenzen und Beträge bei c) und d)

Voraussetzungen sind im Wesentlichen, dass

- der Antragsberechtigte noch nicht am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war und
- die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und
- eine existenzgefährdende Wirtschaftslage (Liquiditätsengpass) durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist.

Der Liquiditätsengpass (für drei bzw. fünf Monate bei Miet- oder Pachtabschluss) errechnet sich wie folgt:

- Differenz aus **fortlaufenden** Aufwendungen und geschätzten Betriebseinnahmen für den Zeitraum.
- Eine Überkompensation durch die Soforthilfe ist unzulässig.

Wir stehen in Kontakt zu den Behörden und informieren Sie über Konkretisierungen oder Neuerungen.

Das Förderprogramm-„Soforthilfe Corona“ finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen>

Die Antragsformulare finden Sie hier:

<https://www.soforthilfe.nbank.de/>

Vergessen Sie nicht, die **unterschiedene Kopie Ihres Personalausweises** zu senden.

Nur **vollständig ausgefüllte** Anträge werden durch die nBank berücksichtigt.

Der Antragseingang wird seitens der nBank **nicht bestätigt**.

Der Antrag ist **per E-Mail** zu senden. Die **E-Mailadresse** lautet:

antrag@soforthilfe.nbank.de

Der Antrag ist **bis zum 31. Mai 2020** zu stellen.

Unter folgendem Link finden Sie alle zuständigen Behörden der **weiteren Bundesländer**:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/>

Im Falle gewünschter Unterstützung kontaktieren Sie uns bitte.

2) Alte Rechtslage (bis 31.3.2020 Niedersachsen):

Bisher war die Hilfe von Bund und Ländern **zweigeteilt**.

Wenn **bis zum 31. März 2020** schon ein Antrag bei der nBank gestellt wurde, gehen Sie für die weiteren Bundesmittel bitte nach den Vorgaben des Bundes vor, lesen Sie dazu bitte folgenden Link:

<https://www.soforthilfe.nbank.de/>

Unter folgendem Link finden Sie den Musterantrag für Bundesmittel:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-30-Musterantrag-Soforthilfen.pdf>

Unter folgendem Link finden Sie alle zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/>

Im Falle gewünschter Unterstützung kontaktieren Sie uns bitte.

Bezüglich weiterer Unterstützungsmaßnahmen verweisen wir auf unseren ersten Sonder-Newsletter vom 25. März 2020

Wir hoffen, dass Sie gut durch diese schwierige Zeit kommen und wünschen Ihnen hierfür alles Gute, vor allem aber Gesundheit!

Freundliche Grüße

Gez. Henning Sassen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater